

41

KLEINE REIHE

Gabriele Britz

Zur Sprache der Verfassung

Zur Sprache der Verfassung

I.

Man wird „die Wirkmächtigkeit, den schier unfassbaren Erfolg des Grundgesetzes nicht erklären können, ohne auch seine literarische Qualität zu würdigen. Jedenfalls in seinen wesentlichen Zügen und Aussagen ist es ein bemerkenswert schöner Text“¹ – so sagte es der Schriftsteller Navid Kermani im Jahr 2014 im Bundestag zur Feierstunde „65 Jahre Grundgesetz“. Und er fuhr fort: „Im deutschen Sprachraum vielleicht nur mit der Luther-Bibel vergleichbar, hat das Grundgesetz Wirklichkeit geschaffen durch die Kraft des Wortes“. Schönheit und Wirkkraft von Sprache gehen im Urteil Kermannis Hand in Hand.

Hören wir aber zwei Juristen – Meinhard Hilf und Wolfgang Graf Vitzthum: Die Sprache des Grundgesetzes sei vor allem „nüchtern, knapp, zeitlos und allgemein verständlich. [...] Kein Hauch von Musicalität oder Poetizität, [...] der dem Grundgesetz eine höhere Ebene der Sensibilität eröffnet hätte.“² „Seiner Sprache hat [...] kein Dichter oder Metaphernschmied Flügel verliehen“.³ Aber auch sie halten die Sprache für wirkungsvoll: „Diese Nüchternheit und Zurückhaltung“ habe „dem Grundgesetz nicht geschadet, im Gegenteil: Weil die Sprache des Grundgesetzes den Bürger nicht bedrängt, ihn nicht in seinen Wertvorstellungen zu sehr festlegt, dabei aber eingängig formuliert ist“, sei ihm „einheitsstiftende Akzeptanz zugewachsen“.⁴ Hier macht also gerade Poesielosigkeit die Kraft der Verfassungssprache aus.

Natürlich hängt das Urteil stark davon ab, welchen Artikel man anschaut: Die Grundrechte sind tendenziell schöner formuliert als das Staatsorganisationsrecht, und aus einem Guss formulierte Artikel klingen angenehmer als solche, denen später Ergänzungen angefügt wurden. Darüber hinaus hängt das Urteil von subjektivem Sprachgefühl ab; so scheinen etwa die Vorstellungen der Zitierten davon, was einen Text zum Klingen bringt, auseinanderzugehen.

II.

Es fällt nicht leicht, im Mai des Jahres 2022 zur Feier der Verfassung über deren Klang zu sprechen. In Europa wird Krieg geführt. Wir sehen einen uns aus verschiedenen Gründen besonders nahen und bedrückenden Angriff, in dem das Recht wieder und wieder gebrochen wird. Das könnte Überlegungen zum Verfassungsklang unpassend erscheinen lassen.

Bei der Sprache der Verfassung geht es jedoch um weit mehr als Ästhetik. Die Sprache der Verfassung ist Bedingung ihrer normativen Kraft. Verfassung ist Sprache und entfaltet ihre Wirkung und ihre Bindungskraft durch Sprache. Über Recht und die Bindungskraft grundlegender Normen zu sprechen, bleibt gerade vor dem aktuellen Hintergrund wichtig. Der Angriff durch die russische Armee hat Ursachen und Bedingungen, die auch im inneren Zustand Russlands zu finden sein dürften und Fragen der Verfassung aufwerfen: Medienfreiheit, Meinungsfreiheit, Oppositionsrechte, Demokratie. Wo all dies außer Kraft gesetzt ist, kann innerer Widerstand gegen einen von der Weltgemeinschaft vielfach verurteilten, rechtswidrigen Krieg schwer gedeihen. Zudem zeigt dieser Krieg plakativ, wie Sprache instrumentalisiert wird. Der Angriffskrieg darf in Russland nicht als solcher bezeichnet werden; er darf nicht einmal Krieg genannt werden. Die Menschen müssen von einer „Sonderoperation“ sprechen. Die Regierung fürchtet die Kraft der Sprache und nutzt sie zugleich, um das Denken der Bevölkerung umzulenken.

Verfassung ist Sprache und entfaltet ihre Wirkung und ihre Bindungskraft durch Sprache.

Welche Kraft hat demgegenüber Verfassungssprache? Kann sie (ganz generell) etwas ausrichten gegen sprachliche Manipulation des Denkens?

III.

Sprechen wir also über die Sprache des Grundgesetzes, und lassen wir die Gedanken zu dem aktuellen Krieg erst einmal ruhen. Die Verfassungsväter und -mütter haben der Sprache des Grundgesetzes erhebliche Bedeutung

zugeschrieben und bei der Abfassung des Textes viel Wert auf sprachliches Gelingen gelegt.⁵ Peter Häberle, der Kultur-Doyen unter den Verfassungsrechtswissenschaftlern, bescheinigt: „Auffällig ist die große Sorgfalt, mit der der Parlamentarische Rat an den Texten und Begriffen seines Projekts feilt“⁶. So wird bei der Erarbeitung der Präambel gefordert, es sei „die Sprache zu finden, die dem normalen Bürger verständlich sei“⁷; zu Art. 26 GG (Verbot des Angriffskriegs) wird eine bestimmte Fassung gerade „wegen ihrer Volkstümlichkeit und Allgemeinverständlichkeit“ empfohlen⁸; zur Eidesformel des Bundespräsidenten in Art. 56 GG wurde zwischenzeitlich eine Version befürwortet, „weil sie sprachlich schöner sei“⁹; dem Abgeordneten von Mangoldt klang eine Fassung des Art. 2 Abs. 1 GG zu vulgär¹⁰; Theodor Heuss machte gegen eine Fassung der Freiheitsgarantie des Art. 104 GG sein „ästhetisches Empfinden“ geltend¹¹; und bei der Suche nach einer Bezeichnung für das neu konstituierte Wesen wies Carlo Schmid „darauf hin, dass in dem Wort „Reich“ sehr schöne, aber auch sehr gefährliche Untertöne mitschwingen“¹². Wir kommen auf einiges davon noch zurück.

Nicht alles, was 1949 in das Grundgesetz aufgenommen wurde, war neu. Vieles wurde – nur geringfügig verändert – aus der Weimarer Reichsverfassung übernommen. Manches fand sich ähnlich bereits in der Paulskirchenverfassung (PKV) von 1849; so etwa Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich“, der gleichen Wortlauts bereits in § 138 PKV vorgesehen war. Die Übernahmen in das Grundgesetz sind aber mit Bedacht geschehen oder unterblieben.

IV.

Warum genau sollte es uns nun eigentlich interessieren, ob die Sprache der Verfassung schön, verständlich, volkstümlich, vulgär oder gefährlich ist? Die Erwartungen an die Verfassungssprache hängen davon ab, was von der Verfassung selbst erwartet wird; was man also für die Funktion der Verfassung hält, die durch Sprache gefördert oder gestört werden könnte. Es kommt demnach zunächst darauf an, welche Funktion die Verfassung selbst hat. Darauf gibt es nicht die eine richtige Antwort. Aber es gibt eine Reihe von teils ineinander greifenden Verfassungsfunktionen, die immer wieder genannt werden:

Die Verfassung dient zunächst der technischen Organisation und Ordnung des Politischen, also der Einrichtung des Staates und der Organisation und

Sicherung demokratischer Willensbildung. Eine weitere Verfassungsfunktion ist dann die Begrenzung dieser eingerichteten Staatsmacht, vor allem die Sicherung individueller Freiheit durch Grundrechte gegen die Staatsmacht. Heute kommt als weitere Verfassungsfunktion die positive Ausrichtung des staatlichen Handelns auf bestimmte Ziele hinzu (etwa den Sozial-, Umwelt- oder Kulturstaat). Die Verfassung hat darüber hinaus Funktionen im direkten Verhältnis zur Gesellschaft, in der sie identitäts- und gemeinschaftsstiftend wirken soll. Sie soll Rückversicherung über gemeinschaftlich geteilte Vorstellungen von einer „guten und gerechten Ordnung des Gemeinwesens“¹³ ermöglichen. Für diese Vorstellungen soll sie eine Art Motor und Kristallisierungsfaden sein. Und sie soll das Gemeinwesen legitimieren und stabilisieren, indem die dem Individuum darin notwendigerweise aufzuerlegenden Zumutungen gerade auch wegen dieser als gerecht empfundenen grundlegenden Ordnung akzeptiert werden.

Um die Verfassung in diesen anspruchsvollen Funktionen unterstützen zu können, muss ihre Sprache unterschiedliche, teils gegenläufige Anforderungen erfüllen.

Auf einer grundlegenden Ebene muss die Verfassungssprache an erster Stelle zur Verwirklichung der konkreten rechtlichen Maßgaben der Verfassungsbestimmungen beitragen. Die Verfassung ist Rechtstext; sie soll das rechtlich Gewollte tatsächlich bewirken. Hierbei geht es um die Realisierung der herrschaftsbegrenzenden Maßgaben in den Grundrechten und Regelungen der demokratischen Staatsorganisation, um die Umsetzung der ordnenden Maßgaben zu Organisation, Verfahren oder Zuständigkeiten und um die Verwirklichung der positiven Schutz- und Gestaltungsaufträge an den Staat. Die Verfassungssprache muss zweitens die grundlegenden Gerechtigkeitsvorstellungen, denen sie textliche Gestalt geben soll, brauchbar abbilden, und sie muss drittens Möglichkeiten zur Identifikation bieten, um Akzeptanz und Legitimation der Verfassung zu fördern.

Auf einer noch praktischeren Ebene muss eine Verfassung demnach vierlei erfüllen: Sie muss so *klar* sein, dass die Begrenzung von Macht und die Gestaltungsaufträge an den Staat ihre Wirkung entfalten können. Sie muss *verständlich* sein für die Bürgerinnen und Bürger, weil dies die Voraussetzung für eine Verfassungsidentifikation und eine daran sich anschließende Integration zu einer verfassten Gemeinschaft ist. Nur eine verständliche Verfassung ermöglicht außerdem die kritische Begleitung und

Kontrolle staatlichen Handelns. Die Verfassungssprache muss außerdem *einnehmend* sein, um ihre Identifikations- und Integrationsfunktion erfüllen zu können. Schließlich muss sie *entwicklungsoffen* sein, denn sie muss dauerhaft und unter sich wandelnden Rahmenbedingungen als gerechte Ordnung gelten und Identifikation ermöglichen können. Gerade weil das Grundgesetz nach Art. 79 GG nicht ohne Weiteres abgeändert werden kann, muss seine Sprache breitere Interpretationsmöglichkeiten bieten. Der Gesichtspunkt der Entwicklungsoffenheit weist zugleich auf eine besondere Rolle des Bundesverfassungsgerichts hin. Das Bundesverfassungsgericht übersetzt abstrakt formulierte Normen und entwickelt die Inhalte interpretierend fort. Dabei verwendet es eine eigene Sprache, die wiederum nach funktionsabhängigen Kriterien beurteilt werden müsste, aber das ist ein weiteres Thema.

Nur eine verständliche Verfassung ermöglicht die kritische Begleitung und Kontrolle staatlichen Handelns.

Betrachtet man also die vier gefundenen Kriterien der Verfassungssprache (klar, verständlich, einnehmend, *entwicklungsoffen*), ist unschwer zu sehen, dass sich danach selten eindeutig beurteilen lassen dürfte, ob die Sprachwahl der Verfassung gelungen ist oder nicht, denn zum Teil stellen sich entgegengesetzte Anforderungen. „Klar“ und „verständlich“ weisen tendenziell in eine andere Richtung als „*einnehmend*“ oder „*entwicklungsoffen*“.

V.

An fünf Beispielen sei nun illustriert, welche Herausforderungen mit der Wahl einer Verfassungssprache einhergehen.

1. Beginnen wir am Anfang, nämlich bei der Suche des Parlamentarischen Rats nach einer Überschrift des Grundgesetzes. „Grundgesetz für ...“ sollte die Überschrift lauten. Die Frage war aber noch: Für was eigentlich? Wie sollte das durch das Grundgesetz verfasste Gebilde heißen? Die Diskussion ist hier vor allem deshalb interessant, weil sie belegt, welche Kraft der Sprache im Parlamentarischen Rat beigemessen wurde.